

MONSANTO AGRAR DEUTSCHLAND GMBH

Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf, Deutschland
 Telefon: (0211) 3675-0 / Telefax: (0211) 3675-341

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Zwischen MONSANTO AGRAR DEUTSCHLAND GMBH, mit dem eingetragenen Sitz in Vogelsangerweg 91, 40470 Düsseldorf, Deutschland (im Folgenden: "Verkäufer") und der natürlichen Person oder Gesellschaft, die eine Bestellung macht (im Folgenden: "Käufer").

1.-ALLGEMEINES

Folgende Begriffe wurden in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: "Lieferbedingungen") wie folgt definiert: "Vertrag" bezeichnet jeden Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer über den An- und Verkauf von Ware; "Lieferort" bezeichnet den Ort, an den die Ware gemäß Ziff. 5.1 zu liefern ist und "Ware" bezeichnet jede Ware, mit welcher der Verkäufer den Käufer nach dem Vertrag beliefern muss (auch Teillieferungen).

2.-ANWENDUNG DIESER BEDINGUNGEN

- 2.1- Vorbehaltlich einer Änderung unter Ziff. 2.2 finden auf diesen Vertrag ausschließlich diese Lieferbedingungen Anwendung, unter Ausschluss aller anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inklusive aller Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gemäß den Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Angaben oder anderen Dokumenten des Käufers Anwendung finden sollen).
- 2.2- Diese Lieferbedingungen sind anwendbar auf alle Lieferungen des Verkäufers an einen Landwirt oder sonstigen Unternehmer gem. § 14 BGB. Jede Änderung dieser Lieferbedingungen und jede Garantie für die Ware sind unwirksam, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einem Zeichnungsberechtigten des Verkäufers unterschrieben wurden.
- 2.3- Keine Bestellung des Käufers gilt als vom Verkäufer angenommen, bevor der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt oder die Ware an den Käufer geliefert hat (soweit dies eher geschieht).
- 2.4- Der Käufer muss sicherstellen, dass die Angaben in seiner Bestellung vollständig und richtig sind.
- 2.5- Änderungen dieser Bedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben.

3.-QUALITÄT DER WARE

- 3.1- Jede vom Verkäufer mündlich oder schriftlich gemachte Äußerung über die Ware und ihre Beschaffenheit wurde in gutem Glauben gegeben, ist aber nicht als Garantie (im Sinne des § 443 BGB) des Verkäufers für die Beschaffenheit und die Eignetheit der verkauften Ware anzusehen. Die Beschaffenheit kann von lokalen klimatischen und anderen Voraussetzungen abhängig sein. Der Verkauf wird seitens des Verkäufers unter der Annahme ausgeführt, dass der Käufer sich von der Eignetheit der Ware für seine Erfordernisse überzeugt hat.
- 3.2- Als vereinbarte Beschaffenheit des Saatgutes gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt ausschließlich Folgendes:
 1. Das Saatgut ist art- und sortenecht;
 2. in Deutschland erzeugtes Saatgut erfüllt die gesetzlichen Anforderungen gemäß der Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweils gültigen Fassung; in anderen Ländern erzeugtes Saatgut entspricht den Anforderungen der jeweiligen europäischen Saatgutrichtlinie.
- 3.3- Der Verkäufer erklärt, dass das gelieferte Saatgut konventionelles Saatgut ist, d.h. dass es auf Ausgangssaatgut zurückzuführen ist, das nicht gentechnisch verändert war und dessen Vermehrung entsprechend den Produktionsverfahren stattfand, die zu dem Zweck entwickelt wurden, unbeabsichtigte Unreinheiten einschließlich gentechnisch veränderter Bestandteile zu minimieren. Weiterhin erklärt der Verkäufer, dass seine Produktionsmethoden den Qualitätsvorschriften für Saatenproduktion und -reinheit entsprechen.

4.-EIGENTUMSVORBEHALT UND GEFAHREÜBERGANG

- 4.1- Der Verkäufer bleibt bis zu der vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentümer der Ware (Vorbehaltware). Die Gefahr geht bei Lieferung der Ware am Lieferort auf den Käufer über.
- 4.2- Bis zum Übergang der Vorbehaltware in das Eigentum des Käufers ist der Käufer verpflichtet; (a) die Vorbehaltware zu treuen Händen für den Verkäufer zu halten; (b) die Vorbehaltware getrennt von allen anderen Waren des Käufers oder Dritter ohne Kosten für den Verkäufer zu lagern, so dass diese einfach als Eigentum des Verkäufers zu identifizieren bleiben; (c) kein Identifizierungskennzeichen und keine Verpackung der Vorbehaltware zu zerstören, zu verändern oder zu verdecken; (d) die Vorbehaltware in zufriedenstellenden Zustand zu halten und zu Gunsten des Verkäufers zum vollen Wert gegen alle Schäden zur angemessenen Entschädigung des Verkäufers zu versichern. Auf Wunsch hat der Käufer dem Verkäufer die Versicherungspolice vorzuzeigen und (e) die in Ziff. 4.2(d) beschriebenen Leistungen der Versicherung des Verkäufers zur Verfügung zu stellen und diese nicht mit anderem Geld zu vermischen.
- 4.3- Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlung für die Vorbehaltware zu verlangen, obwohl sich diese noch im Eigentum des Verkäufers befinden.
- 4.4- Der Käufer gewährt dem Verkäufer, dessen Vertretern und Mitarbeitern das unwiderrufliche Recht, jederzeit die Grundstücke zu betreten, auf denen die Vorbehaltware gelagert wird oder gelagert werden könnte, um diese zu überprüfen oder, wenn das Besitzrecht des Käufers nicht mehr besteht, diese zurückzuholen.
- 4.5- Soweit der Käufer die Ware entgegen 4.2 Vorbehaltware be- oder verarbeitet, erwirbt der Käufer kein Eigentum, da er diese für den Verkäufer vornimmt, ohne dass für den Verkäufer daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, daß der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.
- 4.6- Soweit der Käufer die Vorbehaltware entgegen 4.2 aussät, ist der Aufwuchs hieraus mit dessen Trennung von Grund und Boden dem Verkäufer bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet und wird vom Käufer unentgeltlich verwahrt.
- 4.7- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Sämtliche Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltware sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf durch den Verkäufer für dessen Rechnung einzuziehen. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 4.8- Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

5.-FRISTEN FÜR LIEFERUNGEN UND LIEFERVERZUG

- 5.1- Soweit nichts anderes schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart wurde, ist Leistungsort für die Lieferung der Ware der Geschäftssitz des Verkäufers.
- 5.2- Jedes Datum, das vom Verkäufer für die Lieferung der Ware genannt wurde, ist nur als ungefähre Angabe zu verstehen, die Mitteilung einer Lieferzeit begründet kein Fixgeschäft. Wenn kein Datum festgelegt wurde, wird die Lieferung in angemessener Zeit ausgeführt.
- 5.3- Wenn der Käufer aus irgendeinem Grund die Ware nicht zu dem Zeitpunkt annimmt, an dem diese angeliefert wird, oder der Verkäufer die Ware nicht rechtzeitig liefern kann, da der Käufer die notwendigen Instruktionen, Dokumente oder Genehmigungen nicht zur Verfügung gestellt hat, (a) geht die Gefahr auf den Käufer über (einschließlich der Gefahr einer zufällig verursachten Beschädigung oder Untergang), (b) gilt die Ware als geliefert, (c) kann der Verkäufer die Ware bis zur Lieferung lagern, wobei der Käufer alle damit verbundenen Kosten zu tragen hat, einschließlich aber nicht beschränkt auf Lagerkosten und Versicherung.
- 5.4- Der Käufer wird auf seine Kosten am Lieferort angemessenes und ausreichendes Gerät und Personal zum Entladen der Ware bereitstellen.
- 5.5- Der Verkäufer behält sich das Recht auf Teillieferungen vor, und der Käufer ist verpflichtet, Zahlungen für die Teillieferungen entsprechend der auf Basis des vereinbarten Stückpreises erstellten Rechnungen zu leisten.

5.6- Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ist dem Verkäufer zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer vom Verkäufer zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Der Verkäufer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein von ihm zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei Lieferverzug haftet der Verkäufer für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,5 % des Kaufpreises der nicht gelieferten Ware, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises.

6.-TECHNISCHE BERATUNG

Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für von ihm geleistete technische Beratung oder deren Ergebnisse, solche Beratungsleistungen werden auf Risiko des Käufers gegeben und angenommen. Der Käufer muss vor Umsetzung der technischen Beratungsleistung eigene Tests und Überprüfungen durchführen.

7.-MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

7.1- Der Verkäufer steht ein für die Übertragung des Eigentums an der Ware und dass die Ware eine Beschaffenheit i. S. d. Ziffer 3. aufweist, übernimmt hierfür aber keine Garantie im Sinne des § 443 BGB. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Wenn der Verkäufer den Mangel nicht beseitigt oder keine mangelfreie Ware liefert, kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder, nach Wahl des Käufers, von dem Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Käufer Schadensersatz geltend macht, der auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter des Käufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche/grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Käufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, in diesem Fall ist hingegen die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

7.2- Die Ansprüche des Käufers wegen Mängel verjähren innerhalb eines (1) Jahres nach Gefahrenübergang.

8.-MÄNGELRÜGEN

8.1- Ist der Käufer Unternehmer, muss er die Ware unverzüglich nach Erhalt untersuchen, und muss Mängelrügen hinsichtlich eines/r während des Transports aufgetretenen Untergangs oder Beschädigung unverzüglich, also am Tag der Lieferung, geltend machen bzw. innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Ware, wenn diese verpackt ist.

8.2- Alle anderen Mängelrügen, einschließlich Mängelrügen für angeblich fehlerhafte Ware, sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Kenntniserlangung der Tatsachen, auf denen die Mängelrüge basiert, geltend zu machen. Mängelrügen für offene Mängel müssen in jedem Fall spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Warenerhalt geltend gemacht werden. Alle Waren, die nicht in schriftlicher Form und innerhalb der vorstehend genannten Fristen dem Verkäufer gegenüber gerügt werden, gelten als genehmigt.

9.-PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungen des Verkäufers sind 30 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig. Diese Regelung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Nebenspesen wie z.B. die bei der Überweisung des Rechnungswertes anfallenden Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung vom Verkäufer unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Verkäufer - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Die Lieferpflicht des Verkäufers ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Der sich im Verzug befindende Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Mahn- und Inkasso-, Erhebungs- und Auskunfts-kosten zu ersetzen. Ansprüche auf Zahlung/Gutschriftserteilung/Inanspruchnahme der Gutschrift/Aufrechnung bei Gewährung von Rabatten stehen unter der Bedingung, dass der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung erfüllt hat. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

10.-HÖHERE GEWALT

Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefertermin zu verschieben, den Vertrag zu stornieren oder die bestätigte Warenmenge zu reduzieren (ohne Haftungsverpflichtung für den Käufer), wenn er durch Umstände, auf die er keinen Einfluss hat, an der Ausführung seines Geschäfts gehindert oder diese verzögert wird, einschließlich aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Regierungshandlungen, Krieg oder Ausnahmezustand oder Notwendigkeit der Verteidigung, Aufruhr, Unruhen, Feuer, Explosion, Flut, Epidemien, Aussperrung, gerichtlicher Verfügung, Arbeitskräfte, Container, Transporteinrichtungen, Unfall, technische Störung der Maschinen und Geräte, Streiks oder andere arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen (nicht abhängig davon, ob hiervon die Mitarbeiter einer Vertragspartei direkt betroffen sind), oder Einschränkungen oder Verzögerungen in Bezug auf Transportmöglichkeiten oder Verzögerung in der Beschaffung angemessenen und ausreichenden Rohmaterials, einschließlich Brennstoff und Energie. Vorausgesetzt dass der fragliche Umstand länger als 90 aufeinanderfolgende Tage anhält, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wenn der Verkäufer durch einen solchen Umstand nicht in der Lage ist, die gesamte Ware zu liefern, ist er berechtigt, diese unter sich und allen seinen Käufern gleichberechtigt aufzuteilen, einschließlich der Käufer, mit denen zur Zeit kein Vertrag besteht. Der Vertrag bleibt hiervon unberührt, mit

Ausnahme der stornierten Lieferungen und der Verteilung der Waren.

11.-VERWENDUNG DER WARE

11.1- Der Käufer hat den Verkäufer sofort über Forderungen oder gerichtliche Verfahren gegen ihn in Bezug auf Patent- und Markenrechte an der gelieferten Ware zu informieren und ist dem Verkäufer gegenüber haftbar für solche Forderungen oder gerichtliche Verfahren. Der Käufer stimmt zu, mit dem Verkäufer eine Strategie zur Verteidigung gegen solche Forderungen oder gerichtliche Verfahren zu besprechen und zu vereinbaren.

11.2- Der Käufer verpflichtet sich, vom Verkäufer geliefertes Saatgut nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu nutzen. Insbesondere darf der Käufer das Saatgut ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Sortenschutzinhabers, deren Erteilung im freien Ermessen des Sortenschutzinhabers steht, nicht zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial verwenden. Entgegenstehende Bestimmungen des deutschen Sortenschutzgesetzes und der Europäischen Sortenschutzverordnung, insbesondere hinsichtlich des sog. Landwirteprivileges zum Nachbau im eigenen Betrieb, bleiben hiervon unberührt. Verletzt der Käufer eine Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2, so hat er auf Verlangen des Verkäufers oder des Sortenschutzinhabers an den Sortenschutzinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Kaufpreises des Saatguts zu entrichten. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Käufers zum weitergehenden Schadensersatz.

12.-ANWENDBARES RECHT UND AUSSCHLIEßLICHKEIT

Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, und die Vertragsparteien unterwerfen sich der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Es gelten ausschließlich diese Lieferbedingungen und keine anderen Bedingungen, Absprachen oder Vereinbarungen über die Änderung dieser Bedingungen finden Anwendung, wenn diese nicht schriftlich vereinbart und von den Vertragsparteien unterzeichnet wurden.

13.-SONSTIGE VEREINBARUNGEN

13.1- Wenn eine Lizenzvereinbarung zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurde und Unterschiede zwischen der Lizenzvereinbarung und diesen Bedingungen bestehen, ist die Lizenzvereinbarung maßgeblich.

13.2- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde als vollständig oder teilweise unzulässig, unwirksam, nichtig, anfechtbar, undurchführbar oder unangemessen befunden werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

13.3- Ein Versäumnen oder eine Verzögerung in der Durchsetzung aller oder einzelner Bedingungen seitens des Verkäufers ist nicht als ein Verzicht auf seine Rechte aus diesen Bedingungen und/oder aus dem Vertrag zu verstehen.

13.4- Ein Verzicht seitens des Verkäufers bezüglich eines Verstoßes gegen oder eines Versäumnisses bezüglich dieser Bedingungen durch den Käufer bedeutet nicht den Verzicht bei einem wiederholten Verstoß oder Versäumnis und beeinträchtigt in keiner Weise die anderen Bedingungen des Vertrages.

14.-ÜBERSCHRIFTEN

Die Überschriften der Ziffern und Absätze dieser Bedingungen dienen lediglich dem besseren Verständnis und sind für die Auslegung nicht von Bedeutung.

Folgende Bedingungen gelten ausschließlich für Verkäufe von Saatgut.

15.-ISF REGELN -SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNGEN

15.1- Sofern die Parteien des Kaufvertrages Kaufleute sind, werden alle Streitigkeiten bezüglich der Qualität des verkauften Saatguts durch ein Schiedsgericht für Saatgut-Streitigkeiten oder ein ordentliches Gericht entschieden.

15.2- Zuständig ist das für den Ort des Geschäftssitzes des Verkäufers zuständige Schiedsgericht für Saatgut-Streitigkeiten oder ordentliche Gericht, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

15.3- Das Schiedsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichtes.